



Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt marktkonforme Absicherungsregelung für Bankvermögenswerte in Griechenland

Brüssel, 10. Oktober 2019

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Pläne Griechenlands zur Förderung des Abbaus notleidender Kredite griechischer Banken beihilfefrei sind.

Die Kommission befand, dass der griechische Staat im Rahmen der Absicherungsregelung („Herkules“) eine marktübliche Vergütung für das Risiko erhält, das mit der Übernahme einer Garantie für verbrieftete notleidende Kredite verbunden ist.

Wenn ein Mitgliedstaat wie ein privater Kapitalgeber agiert und ihm das übernommene Risiko in einer für einen privaten Kapitalgeber annehmbaren Weise vergütet wird, stellt dies keine staatliche Beihilfe dar. Folglich umfasst die Regelung Griechenlands nach Auffassung der Kommission keine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Beihilfenvorschriften.

EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe **Vestager** erklärte hierzu: *„Ich freue mich, dass wir mit der griechischen Regierung eine marktkonforme Lösung gefunden haben, um den Bestand an notleidenden Krediten anzugehen, der die Bilanzen griechischer Banken belastet. Die Regelung, die wir heute genehmigt haben, ist ein weiteres gutes Beispiel dafür, wie Mitgliedstaaten den Banken dabei behilflich sein können, ihre Bilanzen zu bereinigen, ohne dass dafür Beihilfen fließen oder der Wettbewerb verzerrt wird.“*

„Herkules“ wird den Banken die Verbriefung notleidender Kredite und ihre Ausgliederung aus der Bilanz erleichtern. Im Rahmen der Regelung wird eine gesondert verwaltete private Verbriefungsgesellschaft notleidende Kredite von den Banken erwerben und in verbriefteter Form an Anleger weiterverkaufen. Der Staat übernimmt dabei eine Garantie für die Senior-Tranche, also die mit einem geringeren Risiko behafteten Schuldverschreibungen, und erhält im Gegenzug ein marktübliches Entgelt. Ziel ist es, ein breites Anlegerspektrum zu erreichen und die Banken bei ihren anhaltenden Bemühungen um Abbau der notleidenden Kredite in ihren Bilanzen zu unterstützen.

Die Prüfung der Kommission hat ergeben, dass die staatliche Garantie zu marktüblichen Bedingungen und entsprechend dem eingegangenen Risiko vergütet wird, d. h. in einer Art und Weise, die auch ein privater Kapitalgeber zu Marktbedingungen akzeptiert hätte. Gewähr dafür bieten insbesondere die folgenden Vorkehrungen:

- Erstens **trägt der Staat ein begrenztes Risiko**, da die staatliche Garantie nur für die von der Verbriefungsgesellschaft verkauften Schuldverschreibungen der Senior-Tranche gilt. Eine von der Europäischen Zentralbank zugelassene unabhängige Ratingagentur wird das Rating für die Senior-Tranche ermitteln.
- Zweitens greift die staatliche Garantie für die Senior-Tranche erst dann, wenn über die Hälfte der nicht unter die Garantieregelung fallenden, mit einem höheren Risiko behafteten anderen Tranchen erfolgreich an private Marktteilnehmer veräußert wurde. So wird gewährleistet, dass das jeder Tranche zugeteilte Risiko **vom Markt geprüft und bestätigt wird, bevor der Staat überhaupt ein Risiko übernimmt**.
- Drittens erhält der Staat eine **marktkonforme Vergütung für die Übernahme des Risikos**. Das Garantieentgelt stützt sich auf einen Markt-Referenzwert und trägt dem Risikoumfang sowie dem Zeitraum, für den das Risiko übernommen wird, Rechnung. Somit steigt das Garantieentgelt im Laufe der Zeit entsprechend der Dauer der Risikoexposition des Staates. Durch diese Entgeltstruktur sowie die Einsetzung eines externen Forderungsverwalters soll die Abwicklung der notleidenden Kredite effizienter werden und eine Forderungseinbringung wahrscheinlicher.

Die Kommission ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Beihilfenvorschriften umfasst.

Hintergrund

Die Mitgliedstaaten haben verschiedene Möglichkeiten, um im Einklang mit den EU-Vorschriften Entlastungsmaßnahmen für notleidende Kredite zu ergreifen – mit oder ohne Einsatz staatlicher Beihilfen.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten in einem [Konzept](#) praktische und unverbindliche Orientierungshilfen für die Ausgestaltung von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte an die Hand gegeben. Darin wird näher erläutert, wie öffentlich geförderte Vermögensverwaltungsgesellschaften – wie die hier in Rede stehende Zweckgesellschaft – im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen konzipiert werden können, insbesondere in Bezug auf die [Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten](#) (BRRD), die [Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus](#) (SRMR) und die EU-Beihilfenvorschriften.

Die Wahl des Instruments liegt ganz bei den Mitgliedstaaten, die jeweils selbst entscheiden, ob Beihilfen gewährt werden sollen. Die Kommission ist für die Kontrolle von Beihilfen zuständig und muss daher sicherstellen, dass die durchgeführten Maßnahmen mit den EU-Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Beschließt ein Mitgliedstaat, wie ein privater Investor zu handeln, liegt keine staatliche Beihilfe vor, sodass die Maßnahme nicht der EU-Beihilfenkontrolle unterliegt.

Im Februar 2016 genehmigte die Kommission nach den EU-Beihilfenvorschriften eine italienische Garantieregelung zur Erleichterung der Verbriefung notleidender Kredite (Fondo di Garanzia sulla Cartolarizzazione delle Sofferenze - GACS). „GACS“ ist mit der heute genehmigten Regelung „Herkules“ vergleichbar und wurde zuletzt am 27. Mai 2019 verlängert. Bis Mitte Februar 2019 wurden im Rahmen von „GACS“ notleidende Kredite im Umfang von rund 63 Milliarden EUR (Bruttobuchwert) aus dem italienischen Bankensystem ausgegliedert.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird auf der Website der Generaldirektion [Wettbewerb](#) die nicht vertrauliche Fassung des Beschlusses im [Beihilfenregister](#) unter der Nummer SA.53519 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter [State Aid Weekly e-News](#).

IP/19/6058

Kontakt für die Medien:

[Lucia CAUDET](#) (+32 2 295 61 82)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)